

## Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen

---

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.93 (GVBl. 1 S. 533) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 u. 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 14.03.70 (GVBl. 1 S. 225), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 30.03.1995 folgende **Änderungssatzung** zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04.12.87, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.12.91, beschlossen:

### Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt demnach für die Obdachlosenunterkünfte:

Südliche Ringstraße 162 - 166	4,80 DM/m <sup>2</sup>	Nutzfläche
Sehretstraße 8	4,80 DM/m <sup>2</sup>	Nutzfläche
Fahrgasse 10	4,80 DM/m <sup>2</sup>	Nutzfläche
Wallstr. 44 (Hotel Luthereiche)	4,80 DM/m <sup>2</sup>	Nutzfläche
Weserstr. 11	6,00 DM/m <sup>2</sup>	Nutzfläche

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In den Unterkünften Sehretstraße 8, Fahrgasse 10 und Wallstr. 44 betragen die Betriebskosten gem. Abs. 2 und Abs. 3 2,70 DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Monat.

3. Folgender Abs. 5 wird in § 4 eingefügt:


Bei den Unterkünften in der Weserstr. 11 betragen die Betriebskosten gem. Abs. 2 und Abs. 3 4,00 DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Monat.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 31.03.1995

Der Magistrat der Stadt Langen

  
Pitthan  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 31.03.1995 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.